

DER PRÄSIDENT
DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

1010 WIEN, JUDENPLATZ 11
GZ 2300/12-Präs/89

38/SN - 202/ME

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	27 - GE/9 89
Datum:	11. AUG. 1989
Verteilt	11. Aug. 1989 <i>R. Stelzer</i>

An das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Dr. Mr. Wornig

Zu GZ 601.861/1-V/1/89
vom 10. März 1989

Zu dem mit der oben bezeichneten do. GZ versendeten Gesetzesentwurf nehme ich wie folgt Stellung:

1. Die vorgesehenen Änderungen des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 geben Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

- a) Die Ausführungen in der Stellungnahme des Verfassungsgerichtshofes vom 28. Oktober 1988, GZ 2300/14-Präs/88, zum Vorentwurf bleiben aufrecht, soweit es sich um die Behandlung der Finanzstrafsachen handelt und werden im folgenden dem Sinn nach wiederholt:

Eine Kompetenz des Verfassungsgerichtshofes zur Entscheidung über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ist nun nicht mehr vorgesehen. Dies entspricht der Neufassung des Art. 144 Abs. 1 und 3 B-VG durch die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988.

In Zukunft sollen gemäß Art. 129a Abs. 1 Z 2 B-VG die unabhängigen Verwaltungssenate über Beschwerden von Personen erkennen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein. Ausgenommen sind allerdings die Finanzstrafsachen des Bundes. Dazu wird im Bericht des Verfassungsausschusses (668 der Beilagen zu den Sten.Prot. des NR 17. GP) festgehalten, der Ausschuss gehe von der Erwartung aus, daß durch eine Novellierung des Finanzstrafgesetzes eine Zuständigkeit der Spruch- und Berufungssenate gemäß dem Finanzstrafgesetz zur Entscheidung von Beschwerden gegen faktische Amtshandlungen auf dem Gebiet der Finanzstrafsachen des Bundes begründet werden wird.

Der Verfassungsgerichtshof weist darauf hin, daß der Bericht des Verfassungsausschusses die Kompetenz der unabhängigen Verwaltungssenate für die Überprüfung von Akten unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt außerhalb der Finanzstrafsachen des Bundes offenbar verfassungsgesetzlich garantiert sehen will. Nur so ist die geplante Modifikation des Art. 144 B-VG zu rechtfertigen. Eine bloß einfachgesetzliche analoge Regelung betreffend eine Zuständigkeit der Spruch- und Berufungssenate in Finanzstrafsachen bliebe gegenüber der für sonstige faktische Amtshandlungen bestehenden Verfassungsrechtslage zurück. Es sollte die Kompetenz unabhängiger Behörden zur Entscheidung derartiger Amtshandlungen in Finanzstrafsachen verfassungsgesetzlich abgesichert werden.

- b) Im § 74 Abs. 5 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 sollte es statt "Körperschaft" besser "Vertretungskörper" lauten.
- c) Die Textgegenüberstellung zu § 66 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 müßte die Novelle BGBl. Nr. 732/1988 berücksichtigen.
- d) In den Erläuterungen zu Art. VI Z 3 bis 8 des Entwurfes (Seite 67) sollte zum Ausdruck kommen, daß die unabhängigen Verwaltungssenate (ebenso wie die Gerichte) bei Vorliegen entsprechender Bedenken verpflichtet sind, einen Antrag zur Normenprüfung an den Verfassungsgerichtshof zu richten.
2. Der Entwurf enthält Bestimmungen über das Verfahren vor den in der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988 vorgesehenen unabhängigen Verwaltungssenaten in der Form von Novellen zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen. Es stellt sich die grundsätzliche Frage, ob diese Gesetzestechnik mit der bundesverfassungsgesetzlich vorgesehenen Konstruktion der Verwaltungssenate vereinbar ist. Eine solche Problematik ergibt sich insbesondere aus der Stellung, die die Verwaltungsverfahrensgesetze der "sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde" einräumen.
- Ich möchte auf diese Frage in dieser Stellungnahme nicht eingehen, behalte mir aber vor, gegebenenfalls nach Anhörung des Plenums des Verfassungsgerichtshofes darauf zurückzukommen.
3. 25 Ausfertigungen der vorliegenden Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 9. August 1989

Der Präsident:

Dr. A d a m o v i c h

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Stauer